

HVBG-Info 14/1992 vom 05.06.1992, S. 1247 - 1248, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Abschmelzung nach § 48 Abs. 3 SGB X - BSG-Urteil
vom 11.09.1991 - 9a/9 RV 23/89

Das BSG hat mit Urteil vom 11.9.1991 - 9a/RV 23/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Die Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X ist abgeschlossen, wenn bei einer Erhöhung der zutreffend berechnete Betrag erstmals den zuletztgezahlten Besitzstandsbetrag überschreitet. Das gilt auch bei einkommensabhängigen Leistungen von wechselnder Höhe. Orientierungssatz:

Der in § 48 Abs. 3 SGB X zum Ausdruck kommende Vertrauens- oder Bestandsschutz beschränkt sich auf den Zahlbetrag (ständige Rechtsprechung des BSG). Das Gesetz schützt dieses Vertrauen nicht in dem Umfang oder dem Element, das den Bewilligungsbescheid rechtswidrig macht. Der Bestandsschutz betrifft nicht den Status, sondern nur eine bestimmte finanzielle Leistung.